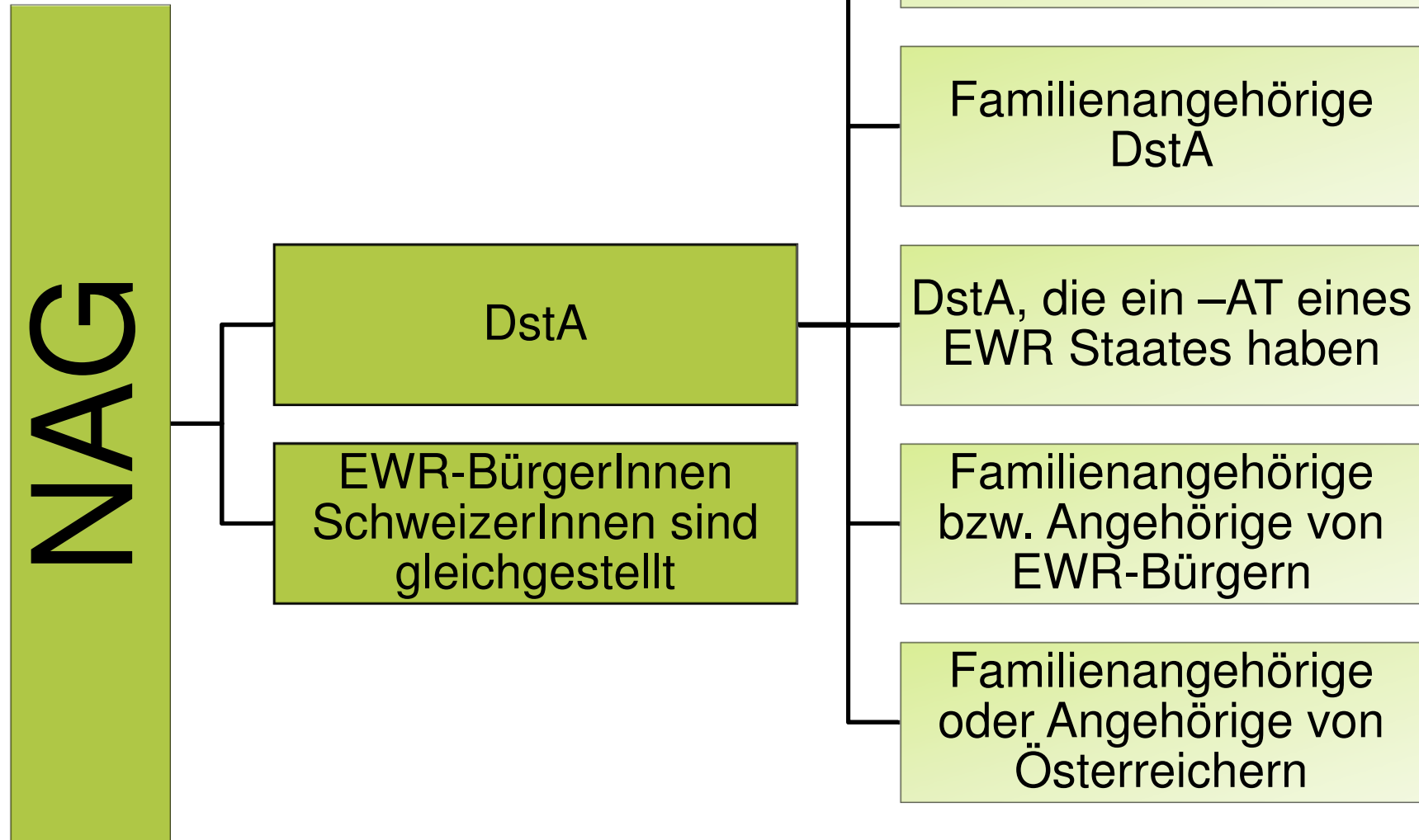


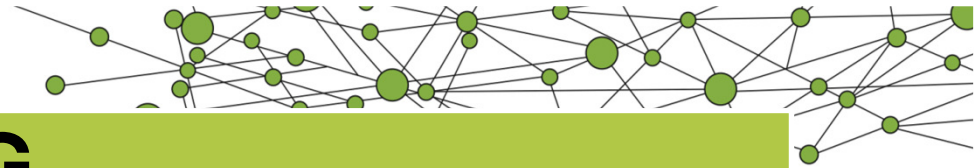


# NAG AUFENTHALTSTITEL

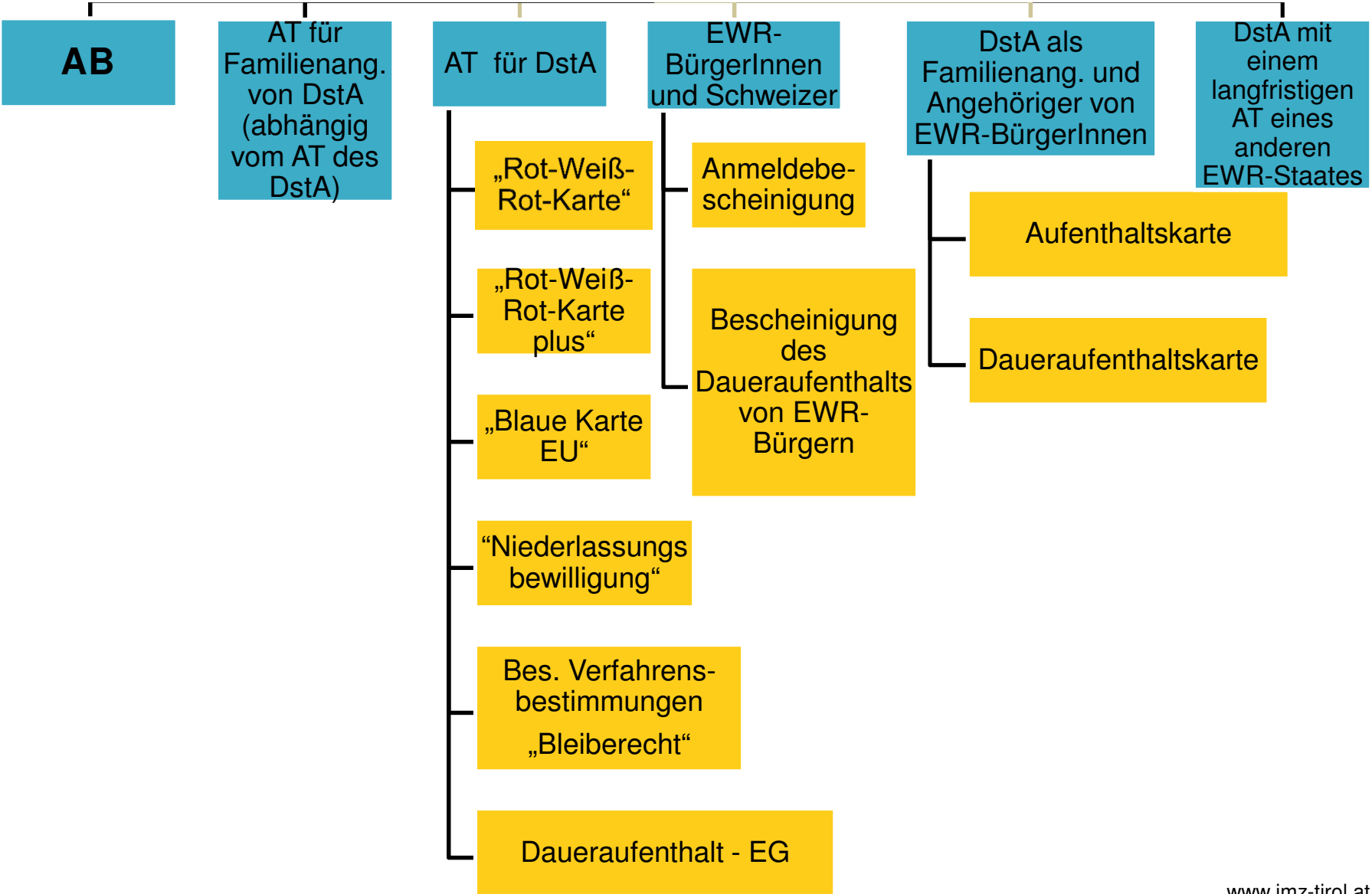
ZeMiT – Lehrgang zum Österreichischen Fremdenrecht  
November 2011

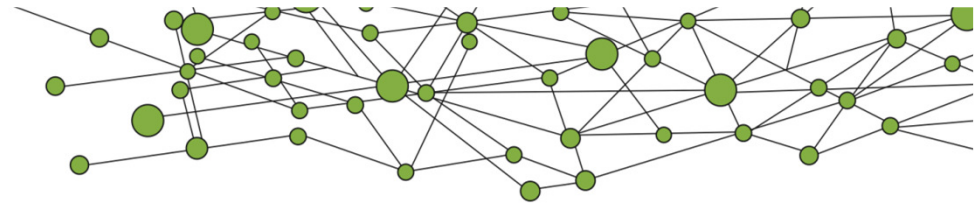
MMag.<sup>a</sup> Bediha Yildiz





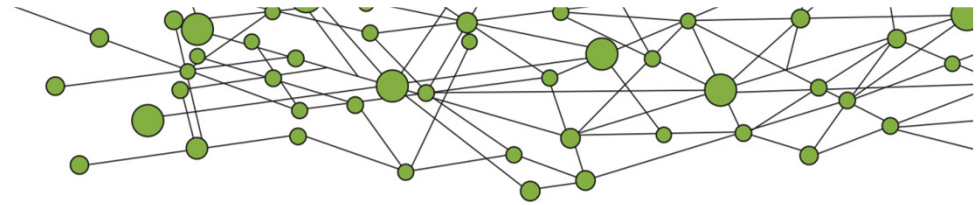
# NAG





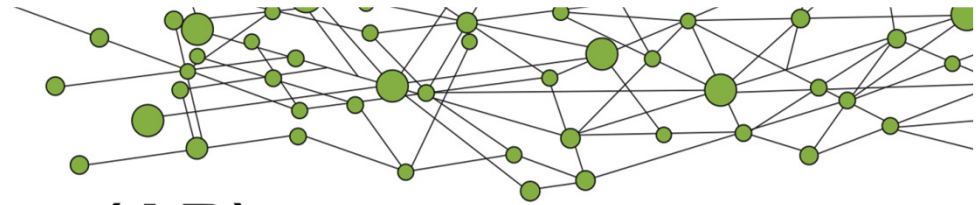
## Niederlassungsbewilligung (NB) - ausgenommen Erwerbstätigkeit

- ▣ **DstA**, wenn sie **keine Erwerbsabsichten** haben,
- ▣ ein monatliches Einkommen in doppelter Höhe des entsprechenden ASVG-Richtsatzes nachweisen
- ▣ bei der Ersterteilung ein Quotenplatz vorhanden ist
- ▣ auch DstA sowie deren Familienangehörige mit einem AT „Daueraufenthalt –EG“ eines anderen Mitgliedsstaates können binnen 3 Monaten ab Einreise diese NB-ausgenommen Erwerbstätigkeit beantragen.



## Aufenthaltsbewilligungen (AB)

- ▣ allgemeine Erteilungsvoraussetzungen
- ▣ quotenfrei
- ▣ befristet
- ▣ für einen **vorübergehenden Aufenthalt**
- ▣ für einen bestimmten Zweck
- ▣ Keine Absicht, sich dauerhaft in Österreich niederzulassen



# Aufenthaltbewilligungen (AB)

## ▣ **AB Rotationsarbeitskraft**

Qualifizierte, leitende Angestellte eines internationalen Arbeitgebers

## ▣ **AB Betriebsentsandter**

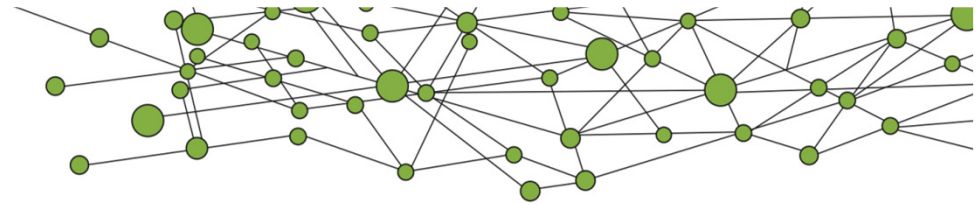
Wenn ein Betrieb aus einem Drittstaat, der in Österreich keinen Betriebssitz hat, seine Arbeitskräfte nach Österreich schickt, um seinen Auftrag für einen österreichischen Auftraggeber zu erfüllen.

## ▣ **AB Selbständiger**

Wenn eine vertragliche Verpflichtung zur Durchführung einer bestimmten Tätigkeit vorliegt, die länger als 6 Monate dauert

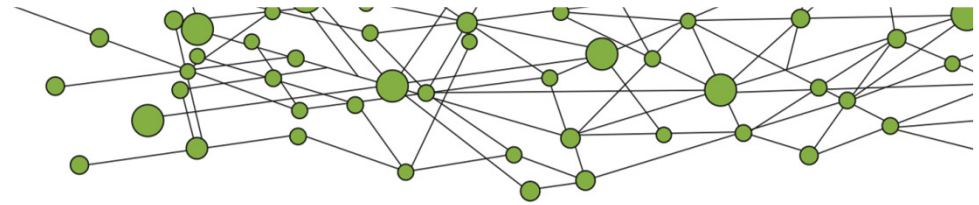
## ▣ **AB Künstler**

Wenn eine Tätigkeit überwiegend durch Aufgaben der künstlerischen Gestaltung bestimmt ist und der Unterhalt dadurch gedeckt wird



## Aufenthaltsbewilligungen

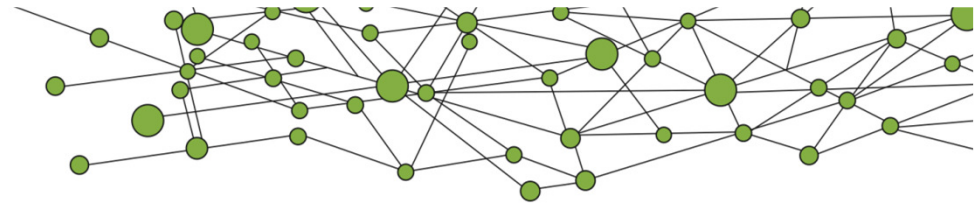
- ▣ AB Sonderfälle Unselbstständiger  
Au-pair-Kräfte, Volontäre, Mitarbeiter von NGO`s
- ▣ AB SchülerInnen /AB Studierende  
für ordentliche SchülerInnen und Studierende
- ▣ AB Sozialdienstleistende  
Dienst unterliegt nicht dem AuslBG und wird  
bei einer überparteilichen und gemeinnützigen  
Organisation erbracht, d.h. die Organisation und die  
AntragstellerInnen dürfen keinen Erwerbszweck  
verfolgen.



# Aufenthaltsbewilligungen

- ▣ AB ForscherInnen  
DstA, die für wissenschaftliche Forschung/ Lehre nach Ö.  
kommen
- ▣ AB Familienangehörige
  - Inhaber von AB
    - ▣ „Rotationsarbeitskraft“
    - ▣ „Forscher“
    - ▣ „Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“  
„Studierender“
    - ▣ „Künstler“

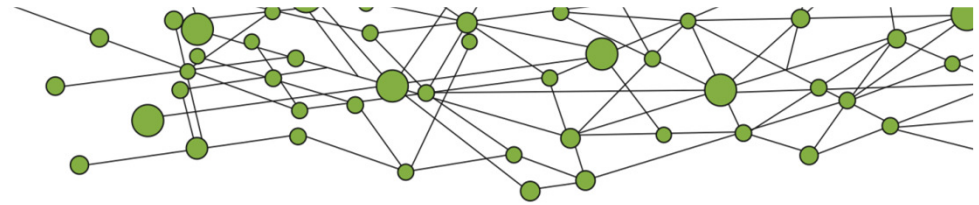




## AB für besonderen Schutz

- ▣ Drittstaatsangehörige,
  - die mehrmals einen Abschiebungsaufschub bekamen
  - die Zeuge oder Opfer von Menschen- bzw. Prostitutionshandel wurden
  - die Opfer von Gewalt wurden

haben trotz fehlender Erteilungsvoraussetzungen und vorliegender Erteilungshindernisse einen Anspruch auf eine AB für besonderen Schutz.



## Ausweis für Vertriebene

- ▣ Für Zeiten eines bewaffneten Konfliktes oder
- ▣ sonstige, die Sicherheit ganzer Bevölkerungsgruppen gefährdende Umstände,

kann die Bundesregierung für die unmittelbar betroffenen Gruppen von Fremden, die anderweitig keinen Schutz finden (**Vertriebene**), ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht gewähren.